



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
Vorsteherin UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per Mail:
marktregulierung@bfe.admin.ch

Chur, den 12. November 2014

Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 8. Oktober 2014 die Möglichkeit gewährt, uns zum Entwurf für den Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung vernehmen zu lassen. Nach Einsicht in die Unterlagen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

I. ZUSAMMENFASSUNG

1. Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) unterstützt eine vollständige Liberalisierung des schweizerischen Strommarktes unter folgenden **Bedingungen**:
 - a) Bezüglich Kompatibilität des WAS-Modells mit europäischem Recht ist bei der EU ein verbindlicher Vorentscheid zu erwirken. Eventualiter muss diese Kompatibilität mit fundierten Gutachten nachgewiesen werden;
 - b) Die Grundsätze der Methodik zur Ermittlung des Referenzpreises für die Tarife im WAS-Modell durch die ElCom (Angemessenheitsprüfung der ElCom gemäss Art. 7 Abs. 4 StromVG) sind auf Gesetzesebene festzulegen und in der Botschaft des Bundesrates mit einem konkreten Beispiel zu veranschaulichen;
 - c) Das Verfahren vor der ElCom zur Prüfung der Angemessenheit der Tarife im WAS-Modell ist in der Botschaft des Bundesrates mit einem konkreten Beispiel zu veranschaulichen (Art. 7 Abs. 4 StromVG). Zu prüfen ist zudem, das Verfahren für Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh kostenlos auszugestalten.

Diese Bedingungen müssen allesamt spätestens vor Beginn der Behandlung der Vorlage in der Vorbereitungscommission des Erstrates erfüllt sein.

Präsident: Regierungsrat Dr. Mario Cavigelli
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 658, 7002 Chur
Tel. 081 250 45 61, Fax 081 252 98 58
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch

II. GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

2. Unsere Konferenz hat die schrittweise Liberalisierung des schweizerischen Strommarktes stets unterstützt. Es gibt keine stichhaltigen Gründe von dieser Position abzuweichen, sofern einige Bedingungen erfüllt sind (siehe nachstehend Ziff. III.).
3. Der grenznahe europäische Strommarkt ist für die Wertschöpfung aus der schweizerischen Wasserkraft wichtig. Deshalb ist ein behinderungsfreier, grenzüberschreitender Zugang zu diesem Markt nötig. Entsprechend teilen wir die Ansicht, dass die vollständige Liberalisierung des Strombinnenmarktes eine Voraussetzung für das Stromabkommen mit der EU bildet. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Zustandekommen des Stromabkommens nicht alleine von einer vollständigen Marktöffnung abhängt, sondern ebenso von zahlreichen anderen wichtigen Voraussetzungen. Es wäre sachlich unzutreffend und politisch delikater den Anschein zu erwecken, das Stromabkommen komme zustande, wenn der schweizerische Strommarkt vollständig geöffnet wird.
4. Den Ausführungen zur „grossen wirtschaftlichen Bedeutung“ der vollen Marktöffnung begegnen wir jedoch mit Zurückhaltung.

Zum Einen machen die Energiekosten nur rund ein Drittel des vom Endkunden zu bezahlenden Strompreises aus, womit sich Einsparungen in dieser Preiskomponente nur mässig auf den gesamten Strompreis auswirken werden. Wirksamer wäre, die den Strompreis belastenden Förderabgaben rasch durch ein Lenkungssystem abzulösen.

Zum Andern zeigen die bisherigen Erfahrungen mit der Liberalisierung des Strommarktes, dass diese einen enormen Regulierungsschub mit kostentreibenden Mechanismen bewirken, die einen nicht unwesentlichen Teil der Effizienzgewinne wieder zunichte machen. Zudem zeitigen die staatlichen Eingriffe in den Markt mittels technologiespezifischer Förderungen zunehmend problematische Wirkungen zulasten des Trumpfs der schweizerischen Stromproduktion, der Wasserkraft. Diese Entwicklung ist mit der raschen Überführung des Fördersystems in ein Lenkungssystem zu stoppen.

III. DETAILBEMERKUNGEN

5. Garantie bezüglich WAS-Modell

Das WAS-Modell war ein sehr zentrales Element, um seinerzeit ein Referendum gegen das StromVG zu vermeiden. Dies zeigt alleine die Tatsache, dass diese Bestimmung schon damals ins StromVG aufgenommen worden ist, dessen Rechtskraft jedoch um Jahre aufgeschoben wurde.

An dieser Bedeutung hat sich nichts geändert. Es ist daher unabdingbar eine Garantie zu erhalten, dass dieses Instrument mit europäischem Recht vereinbar ist. Die diesbezüglichen Ausführungen in den Vernehmlassungsunterlagen überzeugen nicht. Die EU ist im Zuge der Verhandlungen zum Stromdossier dem WAS-Modell mit erheblicher Skepsis begegnet. Eine Zusage auf Kompatibilität liegt bis heute nicht vor. Weil die Verhandlungen über das Stromabkommen noch längere Zeit beanspruchen werden, bleibt die Kompatibilität des WAS-Modells mit europäischem Recht somit unbestimmt. Wir fordern deshalb, dass diesbezüglich ein verbindlicher Vorentscheid erwirkt wird. Andernfalls könnte die zu vermeidende Situation eintreten, dass die Stimmbevölkerung der vollständigen Marktöffnung mit WAS-Modell zustimmt, dieses Modell später dann aber wegen mangelnder Kompatibilität mit EU-Recht entfällt. Ist ein verbindlicher Vorentscheid seitens der EU nicht zu erhalten, ist dieser Punkt vom Bundesrat vollständig und deutlich verbindlicher zu untermauern.

6. Angemessenheitsprüfung durch die ECom (Art. 7 Abs. 4 StromVG)

Mit der vollständigen Liberalisierung wird die Festsetzung der Elektrizitätstarife nach Gestehungskosten dahinfallen. Für Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh in der abgesicherten Grundversorgung (WAS-Modell) ist ein Tarif für die Energielieferung für mindestens ein Jahr festzulegen. Für diese Energielieferungen ist der Netzbetreiber verpflichtet, eine Kostenträgerrechnung zu führen. Gemäss Artikel 7 Absatz 4 StromVG legt der Bundesrat die Einzelheiten fest.

Im Gegensatz zur Festlegung des Netztarifes sind im StromVG keine Kriterien für die Festlegung des Energielieferungstarifes in der abgesicherten Grundversorgung festgelegt. Nach den Erläuterungen des Bundesrates zur Vernehmlassung ist vorgesehen, die Vollzugsmodalitäten in der Verordnung zu regeln, wozu aber lediglich allgemeine Ausführungen gemacht werden (ex post-Prüfung, Referenzpreis, Angemessenheitsprüfung).

Mit anderen Worten wird der ECom ein hoher Ermessensspielraum eingeräumt. Dieser ist bedeutend. Anders als Grossverbraucher können sich kleine Endverbraucher den Gang vor Gericht nicht leisten, wenn sie mit den Entscheiden der ECom nicht einverstanden sind. Zudem ist wenn möglich zu vermeiden, dass sich eine stabile Praxis erst über zahlreiche gerichtliche Entscheide ergibt, wie dies in vielen Bereichen des StromVG bisher der Fall war und nach wie vor ist. Wir fordern deshalb, dass die Grundsätze der Methodik zur Ermittlung des Referenzpreises für die Tarife im WAS-Modell auf Gesetzesebene festzulegen und in der Botschaft des Bundesrates mit einem konkreten Beispiel zu veranschaulichen sind.

7. Verfahren für die Angemessenheitsprüfung (Art. 7 Abs. 4 StromVG)

Auch das Verfahren vor der ECom zur Prüfung der Angemessenheit der Tarife im WAS-Modell ist in der Botschaft des Bundesrates im Detail zu erläutern. Das Verfahren für Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh soll kostenlos ausgestaltet werden.

Mit freundlichen Grüssen

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Der Präsident:



Dr. Mario Cavigelli

Der Generalsekretär:



Fadri Ramming